

Sehr geehrter Herr Präsident, geschätzte Damen und Herren

Im Auftrag der Mehrheit der Justizkommission unterbreite ich Ihnen zum

**Geschäft KR 80a/2010
Antrag der Geschäftsleitung des Kantonsrates
vom 19. Januar 2012**

**A. Kantonsratsgesetz
B. Geschäftsreglement des Kantonsrates**

folgenden zwei Anträge, und bitte Sie, diese dem Rat in der 1. Lesung zu unterbreiten.

A. Kantonsratsgesetz

Antrag für Artikel 49c¹ a neu:

a. den Geschäftsgang der Gerichte und die Geschäftsführung der Justizverwaltung der Gerichte samt den beigeordneten Amtsstellen.

statt

~~a. den Geschäftsgang und die Justizverwaltung der Gerichte samt den beigeordneten
Amtsstellen.~~

Begründung:

In der vorgeschlagene Formulierung im Artikel 49c¹ a ist mit der Begriff «Geschäftsgang» missverständlich. In Bereich der Rechtsprechung darf der Kantonsrat nicht die inhaltliche Geschäfts- «Führung», sondern nur den äusseren Gang prüfen. Dies ist in der Weisung auch so dargelegt.

*Hingegen obliegt ihm die Oberaufsicht über die «Geschäftsführung» der **Verwaltung der Gerichte** und den beigeordneten Amtsstellen*

B. Geschäftsreglement des Kantonsrates

Eventualantrag § 59 b ⁴

Bei Annahme soll Abs. 4 neu im Minderheitsantrag wie folgt lauten:

Die Minderheit will folgenden § 59 b ⁴ (neu)

⁴ Die Justizkommission teilt der Fraktion und der Interfraktionellen Konferenz, sowie bei gesetzlichem Vorschlagsrecht dem betreffenden Gericht, das Ergebnis ihrer Prüfung mit. Die Fraktion und bei gesetzlichem Vorschlagsrecht das betreffende Gericht informieren die Kandidaten.

Begründung:

Falls dies nicht so formuliert wird, ist nicht geklärt, wer und wie die aufgrund des gesetzlichen Vorschlagsrechtes der Gerichte Kandidierenden informiert werden, da die Minderheit der GL in ihrem Abs. 4 neu die von den Gerichten aufgrund des gesetzlichen Vorschlagsrechtes Kandidierenden offenbar vergessen hat und aus Abs. 5 (auch im Minderheitsantrag unverändert) nichts daraus hervor geht.

14. Mai 2012, Hans Läubli